

Grundsatzerlass

Schwerverkehrskontrollen

vom 22. Dezember 2025, GZ: 2025-0.871.026

Genehmiger*in: AL GenMjr Martin Germ, BA MA
Zuständige Organisationseinheit: BMI - II/BPD/7/a (Referat II/BPD/7/a)

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeines	3
3. Durchführung einer Schwerverkehrskontrolle	3
A. Umfassende Schwerverkehrskontrolle	4
B. Gefahrguttransportkontrolle	13
C. Gefahrguttransportkontrolle – ADR Klasse 7 (radioaktive Stoffe)	14
D. Kontrollbestätigungen (Ergebnisprotokoll und Checkliste)	16
E. Eintragung Positivkontrolle in das VUR/KDB	18
4. Interventionen nach Verkehrsunfällen, Gefahrgutunfällen bzw. Gefahrgutzwischenfällen	18
A. Verkehrsunfall mit einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät oder einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgestattet ist	18
B. Gefahrgutunfall bzw. Gefahrgutzwischenfall	20
5. Verpflichtende Einsätze	22
6. Anwenderapplikationen	22
7. Kontrollequipment	25
8. Schwerverkehrskontrollorgane/Gefahrgutkontrollorgane	27
A. Schulungsumfang und -inhalt des Grundkurses	28
B. Fortbildungen	28
9. Gefahrgutlenkerausbildung für Bedienstete, die eine Ausbildung für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen	29
10. Zuständigkeiten	29
A. Zuständigkeiten des BMI II/BPD/7/a-Fachbereich Schwerverkehr	30
B. Zuständigkeiten der Landespolizeidirektionen	32
11. Schlussbestimmungen	33

1. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektionen.

2. Allgemeines

Sowohl aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben¹ als auch aufgrund nationaler Bestimmungen² besteht das Erfordernis besonders geschulte Organe im Bereich der Schwerverkehrsüberwachung einzusetzen.

Weiters besteht die Verpflichtung, dass die besonders geschulten Organe über ein Equipment verfügen, mit welchem sie die Einhaltung der Bestimmungen über die Sozialvorschriften³ kontrollieren können.⁴

Aufgrund von Vorgaben von Mindestkontrollzahlen durch die Europäische Union, ergibt sich die Notwendigkeit eines effizienten Einsatzes von Kontrollorganen im Bereich der Schwerverkehrsüberwachung.⁵

Dieser Erlass regelt die ablauforganisatorischen Maßnahmen.

3. Durchführung einer Schwerverkehrskontrolle

Um effektive Schwerverkehrskontrollen zu gewährleisten, haben SVKO grundsätzlich **umfassende Schwerverkehrskontrollen** durchzuführen.

¹ vgl. Art 11 Abs 4 der RL 2006/22/EG und ErwGr 22 der RL 2014/47/EU.

² vgl. § 58a Abs 3 KFG und § 10a Abs 2 PBStV.

³ VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, AETR und Handels- und Kooperationsabkommen EU – UK.

⁴ vgl. Anhang II der RL 2006/22/EG.

⁵ vgl. Art 2 Abs 3 der RL 2006/22/EG und Art 5 Abs 1 der RL 2014/47/EU.

A. Umfassende Schwerverkehrskontrolle

Eine umfassende Schwerverkehrskontrolle beinhaltet die Überprüfung folgender Bereiche:

- Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften
- Überprüfung der erforderlichen Dokumente von Lenkerinnen und Lenkern
- Überprüfung des Zustandes der Lenkerinnen und Lenker
- Überprüfung der erforderlichen Dokumente der Fahrzeuge, Unternehmen und sonstiger Beteiligten
- Sichtprüfung des technischen Zustandes des/der Fahrzeuge(s) im Rahmen einer anfänglichen technischen Unterwegskontrolle
- Überprüfung der Art der Transportgüter
- Sichtprüfung der Sicherung der Ladung im Rahmen einer anfänglichen technischen Unterwegskontrolle
- Gewichtskontrollen
- Überprüfung der zulässigen Abmessungen
- Überprüfung von Sondertransporten (SOTRA)
- Überprüfung der Vorschriften über die gewerbsmäßige Güterbeförderung inklusive der Überprüfung der Kabotagevorschriften
- Überprüfung der Vorschriften über die gewerbsmäßige Personenbeförderung

Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften

Darunter fallen die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten, der Fahrtunterbrechungen und des Fahrtenschreibers gemäß den folgenden Rechtsvorschriften:

- VO (EG) Nr. 561/2006 und VO (EU) Nr. 165/2014 iVm RL 2006/22/EG
- AETR
- Handels- und Kooperationsabkommen EU – UK

Die Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften soll grundsätzlich unter Verwendung des Schwerverkehrskontrollequipments erfolgen (ausgenommen das Kraftfahrzeug ist mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet oder es erfolgt eine dringliche Auswertung von Ausdrucken aus dem digitalen Kontrollgerät, weil ein SVKO nicht zeitnah zur Verfügung stand).⁶ Ablauf einer Kontrolle der Sozialvorschriften mit Kontrollequipment:

- Die Kontrollkarte wird in das digitale Kontrollgerät bzw. den intelligenten Fahrtenschreiber eingelegt.
- Das Ländersymbol muss auf der Fahrerkarte im Schacht 1 bei intelligenten Fahrtenschreibern zur GNSS-Verortung des Kontrollortes durch SVKO manuell eingegeben werden.
- Der Downloadkey wird in das digitale Kontrollgerät bzw. den intelligenten Fahrtenschreiber eingesteckt.
- Die Daten der Fahrerkarte, der Fahrzeugeinheit und der VDO-Sonderdaten (wenn vorhanden) werden automatisch heruntergeladen.
- Die Daten der Fahrerkarte, der Fahrzeugeinheit und der VDO-Sonderdaten (wenn vorhanden) werden mittels Auswertesoftware analysiert.
- Die gefahrene Geschwindigkeit wird mittels Auswertesoftware ermittelt⁷.

⁶ vgl. Art 38 und 39 der VO (EU) 165/2014.

⁷ Siehe dazu § 134 Abs 3a KFG.

- Hinweisen aus den analysierten Daten auf Manipulationshandlungen wird nachgegangen und im Falle eines Anfangsverdachts wird entsprechend der Bestimmungen des Strafprozessrechts vorgegangen

Nach erfolgter Auswertung der Lenk- und Ruhezeiten und der Fahrtunterbrechungen mittels Auswertesoftware hat das SVKO die übermittelten Daten selbständig zu prüfen, ob tatsächlich eine Verwaltungsübertretung vorliegt oder eine normierte Ausnahme zur Anwendung gelangt. Die Auswertesoftware ist lediglich als ein Hilfsmittel bei der Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten und der Fahrtunterbrechungen anzusehen und sind aufgezeigte Verstöße lediglich als Verdachtsmomente zu betrachten.

Nach Abschluss der Kontrolle ist der Fahrzeuglenkerin bzw. dem Fahrzeuglenker ein **Ergebnisprotokoll**⁸ auszuhändigen. Auf dem Ergebnisprotokoll sind Verstöße, die wegen Ausnahmen von den Sozialvorschriften tatsächlich nicht vorliegen, in der Rubrik „10. Bemerkungen“ zu vermerken.

Von den angeführten Vorgaben darf nur abgewichen werden, sofern aus Gründen des Kontrollortes, technischer Probleme oder sonstiger Umstände eine Umsetzung nicht möglich ist. Derartige Abweichungen sind am Ergebnisprotokoll zu vermerken.

Sämtliche Daten auf dem mBaks (SVKE), die in Zusammenhang mit der Kontrolle des Angehaltenen stehen sind

- wenn eine ANZEIGENWÜRDIGE Übertretung festgestellt worden ist, nach Genehmigung im PAD VStV in der Datenanwendung vom Kontrollorgan zu löschen
- wenn keine ANZEIGENWÜRDIGE Übertretung festgestellt worden ist, unverzüglich in der Datenanwendung vom Kontrollorgan zu löschen

Bei **DSRC Fernauslesungen** sollen detektierte Kraftfahrzeuge mit Verdacht auf Manipulationen zielgerichtet kontrolliert werden. Der DSRC-Einsatz erfolgt mobil oder stationär.

⁸ vgl. dazu § 102 Abs 1a KFG und § 102a Abs 4 KFG.

Überprüfung der erforderlichen Dokumente der Lenkerinnen und Lenker

Aufgrund verschiedener Rechtsmaterien sind Lenkerinnen und Lenker von Kraftfahrzeugen zum Mitführen unterschiedlicher Dokumente verpflichtet. Die Überprüfung auf das Vorhandensein solcher Dokumente ist im Zuge einer umfassenden Schwerverkehrskontrolle obligatorisch und umfasst:

- Kontrolle des Führerscheines bzw. der Lenkberechtigung für die entsprechende Klasse(n)
- Gewerberechtliche Dokumente (insbesondere Fahrerqualifizierungsnachweis und etwaige EU-Fahrerbescheinigung bzw. alternativ Aufenthaltstitel für langfristig Aufenthaltsberechtigte)⁹
- alle sonstigen Dokumente, die auf Grund anzuwendender Rechtsvorschriften, sei es physisch oder in elektronischer Form, mitzuführen, auszuhändigen oder vorzuweisen sind

Überprüfung des Zustandes von Lenkerinnen und Lenkern

Wie bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle ist auch bei einer umfassenden Schwerverkehrskontrolle der Zustand der Lenkerin oder des Lenkers von Kraftfahrzeugen zu kontrollieren. Die Überprüfung umfasst die Kontrolle auf Fahrtüchtigkeit, ob

- eine Alkohol- und/oder Suchtgiftbeeinträchtigung¹⁰ und/oder
- eine physische und/oder psychische Beeinträchtigung¹¹ vorliegt.

⁹ vgl. § 19 Abs 1 GütbefG, Art 5 der VO (EG) Nr. 1072/2009 und Art. 2 und 4 bis 8 der RL 2003/109/EG über langfristig Aufenthaltsberechtigte.

¹⁰ vgl. § 5 StVO.

¹¹ vgl. § 58 Abs 1 StVO.

Überprüfung der erforderlichen Dokumente der Fahrzeuge, Unternehmen, Beteiligten

Neben Dokumenten, welche die erforderlichen Befähigungen von Lenkerinnen und Lenkern bescheinigen, gibt es auch Dokumente, die Fahrzeuge, Unternehmen oder Beteiligte betreffen und für die Ausübung des Gewerbes erforderlich sind. Folgende Dokumente sind bei einer Schwerverkehrskontrolle zu überprüfen:

- Zulassungsbescheinigungen¹²
- Gewerberechtliche Dokumente (z. B. GISA-Auszug, Konzessionsurkunde, u. dgl.)¹³
- alle sonstigen Dokumente, die auf Grund anzuwendender Rechtsvorschriften, sei es physisch oder in elektronischer Form, mitzuführen, auszuhändigen oder vorzuweisen sind¹⁴

Sichtprüfung des technischen Zustandes des/der Fahrzeuge(s) – anfängliche technische Unterwegskontrolle (aTUK)

Nach § 58a KFG haben SVKO bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h aTUK durchzuführen.

Die aTUK umfasst unter anderem eine Sichtprüfung des technischen Zustands des Fahrzeuges.¹⁵ In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des BMK „Erlass - Auslegung von § 58a KFG und § 10a PBStV, Technische Unterwegskontrolle, Kontrolle der Ladungssicherung“ vom 28.09.2023, GZ: 2023-0.697.942, verwiesen.

¹² vgl. dazu auch § 6 Abs 1 GütbefG.

¹³ Für gewerbsmäßige Güterbeförderungen ist eine genehmigungspflichtige Bewilligung erforderlich, siehe dazu §§ 2 und 7 GütbefG sowie CEMT-DigiG.

¹⁴ bspw. darf auf § 6 Abs 4 GütbefG verwiesen werden.

¹⁵ vgl. § 58a Abs 3 Z 2 KFG.

Bei gemeinsamen Schwerpunktkontrollen mit Prüforganen sind Fahrzeuge der oa. Klassen, bei welchen der Verdacht von technischen Mängeln vorliegt, einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle (gTUK) vorzuführen.

SVKO haben bei der aTUK bezüglich der Sichtung des technischen Zustandes keine Einstufung von technischen Mängeln in Schweregrade vorzunehmen, dies obliegt ausschließlich den Prüforganen im Rahmen der gründlicheren technischen Unterwegskontrolle (gTUK). Von den SVKO wird bei der aTUK lediglich geprüft, ob die kraftfahrrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Für jene Fahrzeuge, die nicht unter die Fahrzeugklassen des § 58a Abs 1 KFG fallen (z. B. LKW N1 bei Sattelkraftfahrzeug N1/O3, Anhänger O2 bei Kraftwagenzug M3/O2), ist eine technische Überprüfung des Fahrzeuges nach § 58 KFG vorzunehmen.

Weiters ist der technische Zustand des Fahrzeuges bei Gefahrguttransporten nach dem GGBG iVm ADR i.d.g.F. zu überprüfen. Diese Kontrollbefugnis kommt jedoch nur jenen SVKO zu, welche die vorgeschriebenen Ausbildungen (SVKO-ADR Grundausbildung und allfällige laufende Fortbildungen) absolviert haben.

Überprüfung der Art der Transportgüter

Verschiedene Rechtsmaterien sehen für bestimmte Arten von Transportgütern unterschiedliche Anforderungen vor. Für eine umfassende Schwerverkehrskontrolle sind folgende Arten von Transportgütern zu beachten:

- Tiertransport¹⁶
- Abfalltransport¹⁷

¹⁶ vgl. insbesondere dazu TTG und VO (EG) Nr. 1/2005.

¹⁷ vgl. insbesondere dazu AWG, ANV und VO (EG) Nr. 1013/2006.

- Gefahrguttransport¹⁸ (Diese Kontrollbefugnis kommt jedoch nur jenen SVKO zu, welche die vorgeschriebenen Ausbildungen – SVKO-ADR Grundausbildung und allfällige laufende Fortbildungen – absolviert haben)
- „sonstige“ Ladegüter¹⁹

Sichtprüfung der Sicherung der Ladung

Im Zuge einer aTUK ist eine Sichtprüfung der Sicherung der Ladung des Fahrzeuges vorzunehmen.²⁰

Bei Fahrzeugen der Fahrzeugklassen des § 58a Abs. 1 KFG ist von den § 58a-KFG-Prüfern (SVKO und SVKO-ADR) eine Einstufung von festgestellten Mängeln betreffend Ladungssicherung gem. Anhang III der RL 2014/47/EU durchzuführen. Diesbezüglich ist der Erlass des BMK „Erlass – Auslegung von § 58a KFG und § 10a PBStV, Technische Unterwegskontrolle, Kontrolle der Ladungssicherung“ vom 28.09.2023, GZ: 2023-0.697.942, zu beachten.

Sollte das zu kontrollierende Fahrzeug nicht unter die Fahrzeugklassen des § 58a Abs 1 KFG fallen, ist eine Sichtprüfung der Sicherung der Ladung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmung alleine nach den Bestimmungen des § 101 Abs 1 lit e KFG durchzuführen und es erfolgt keine Einstufung der Schweregrade nach Anhang III der RL 2014/47/EU.

Die Sichtprüfung der Ladung von Gefahrguttransporten ist den SVKO-ADR vorbehalten.

¹⁸ vgl. insbesondere GGBG iVm ADR, RL (EU) 2022/1999, RL 2008/68/EG, GGBV, GGBV-GM, GGBV-lof, Tunnel-VO und multilaterale Vereinbarungen.

¹⁹ vgl. insbesondere GütbefG, KKV, ECMT-Dokumente, VO (EG) Nr. 1072/09 und Nachweise gem. § 3 Kombifreistellungs-VO.

²⁰ § 58a Abs 3 Z 3 KFG.

Gewichtskontrollen

Eine Gewichtskontrolle i. S. d. gegenständlichen Erlasses erfolgt durch stationäre oder mobile Wiegeeinrichtungen.

Eine Überprüfung allein anhand der Beförderungsdokumente stellt keine Gewichtskontrolle i. S. d. Erlasses dar.

Überprüfung der zulässigen Abmessungen

Die Überprüfung der zulässigen Abmessungen von Fahrzeugen kann wie folgt durchgeführt werden:

- Messungen mit technischen Einrichtungen, wie Längen-, Höhen- und Breitenvermessungen auf Verkehrskontrollplätzen
- Messungen mit zugewiesenen Messlatten, Rollmaßbändern und Ähnliches

Überprüfung von Sondertransporten (SOTRA)

Die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen für Sondertransporte hat anhand des gültigen SOTRA-Bescheides zu erfolgen. Vorgewiesene SOTRA-Bescheide sind in der Webanwendung „Sondertransporte-Abfragen für Exekutive“ auf deren Inhalt und Gültigkeit zu überprüfen.

Sollte eine Transportbegleitung als Auflage vorgeschrieben sein, ist auch diese zu kontrollieren.

Weitere Informationen zu den Kontrollen können dem SOTRA Erlass des BMIMI i.d.g.F., abrufbar auf der [Infobox-Verkehr](#), entnommen werden.

Überprüfung der Kabotagevorschriften

Die Überprüfung der Einhaltung der Kabotagevorschriften²¹ hat anhand der Frachtdokumente und sonstigen möglichen Beweismitteln (bspw Analyse der Daten auf der Fahrerkarte und des Kontrollgerätes) zu erfolgen.

Überprüfung der Vorschriften über die gewerbsmäßige Personenbeförderung

Fahrzeuge, welche unter das GelVerkG oder das KfllG fallen, sind auf Einhaltung der Vorschriften der zitierten Rechtsmaterien zu überprüfen. Insbesondere sind die erforderlichen Genehmigungen und die Einhaltung der Fahrtstrecke zu überprüfen.

Die oben angeführten zu überprüfenden Bereiche stellen keine abschließende Aufzählung dar. Sollten andere Verwaltungsübertretungen bzw. gerichtlich strafbare Handlungen (bspw. Manipulationen auf Fahrerkarten oder am Fahrtenschreiber) wahrgenommen werden, so haben SVKO gesetzmäßig gegen diese Verstöße vorzugehen, wenn in dem jeweiligen Materiengesetz eine Zuständigkeit oder Mitwirkungsverpflichtung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang darf auf das Oficialprinzip verwiesen werden.

Aufgrund der speziellen Ausbildung von SVKO und SVKO-ADR sind umfassende Schwerverkehrskontrollen den beiden genannten Organen vorbehalten. In diesem Zusammenhang darf auf § 1 Abs 2 RLV verwiesen werden:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Dienst ihre Aufgaben zu erfüllen, soweit dies auf Grund ihres Ausbildungsstandes und ihrer beruflichen Erfahrung von ihnen erwartet werden kann. Insoweit die Aufgabenerfüllung eine besondere Ausbildung erfordert (z. B. im Falle einer Geiselnahme, eines Gefahrgütertransportes oder einer Bedrohung mit Sprengstoff) und ein entsprechend ausgebildetes Organ nicht zur

²¹ vgl. § 7 Abs 2 GütbefG und Art 8 der VO (EG) Nr. 1072/2009.

Stelle ist, haben andere Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur einzuschreiten, wenn die erwarteten Vorteile sofortigen Handelns die Gefahren einer nicht sachgerechten Aufgabenerfüllung auf Grund besonderer Umstände überwiegen.“

B. Gefahrguttransportkontrolle

Sollten Fahrzeuge kontrolliert werden, welche gefährliche Güter transportieren, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder des Gefahrgutbeförderungsgesetzes fallen, bleiben die Bestimmungen über eine umfassende Schwerverkehrskontrolle (siehe Kapitel A. *Umfassende Schwerverkehrskontrolle*), soweit anwendbar, unberührt.

Die Kontrolle der Einhaltung der gefahrgutspezifischen gesetzlichen Vorschriften ist jenen SVKO vorbehalten, welche die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungen in diesem Zusammenhang (SVKO-ADR Grundausbildung sowie sämtliche vorgeschriebenen Fortbildungen) absolviert haben.

Bei Gefahrgutkontrollen haben die SVKO-ADR nach der Checkliste der RL (EU) 2022/1999²² gemäß den Bestimmungen des GGBG iVm ADR vorzugehen. Nicht kontrollierte bzw. nicht kontrollierbare Punkte sind auf der Checkliste als „nicht anwendbar“ zu vermerken.

Bei festgestellten Übertretungen ist eine Mängeleinstufung grundsätzlich nach dem Mängelkatalog des BMK²³ vorzunehmen. Die Vorgaben im Mängelkatalog sind als eine Leitlinie anzusehen – ungeachtet dessen ist jedenfalls jeder festgestellte Verstoß einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen und entsprechend dieser Betrachtung im Sinne des § 15a GGBG einzustufen.

²² Siehe Anhang I der RL (EU) 2022/1999.

²³ Mängelkatalog zu §§ 15a und 16 GGBG (4. überarbeitete Ausgabe) vom 20.07.2016 des BMK.

Verstöße gleicher Art, wie zum Beispiel verschiedene Mängel in einem Beförderungspapier sind nur als ein einziges Vergehen für die jeweils verantwortlichen Beteiligten (Lenker, Beförderer, Absender, Auftraggeber, usw.) zu bewerten und ggf. zur Anzeige zu bringen. Bei der Anzeigenerstattung sind dabei alle Verstöße in einer Anlastung aufzuzählen und die Gefahrenkategorie entsprechend dem schwersten Verstoß auszuwählen.

C. Gefahrguttransportkontrolle – ADR Klasse 7 (radioaktive Stoffe)

Ionisierende Strahlung kann mit den menschlichen Sinnen nicht wahrgenommen werden. Ionisierende Strahlung kann in vielen Fällen²⁴ mit Messgeräten und der entsprechenden Fachkenntnis detektiert werden.

Der Schutz von Bediensteten, die Gefahrgutkontrollen bei der ADR Klasse 7 durchführen, hat oberste Priorität. Aus diesem Grund ergeben sich folgende Vorgangsweisen und Meldepflichten:

- SVKO-ADR, welche auch die Sonderfunktion Strahlenspürer oder GKO ausüben, dürfen Kontrollen der Klasse 7 selbständig durchführen.
- SVKO-ADR, welche weder die Sonderfunktion Strahlenspürer noch Gefahrstoffkundiges Organ ausüben, haben bei einer Kontrolle von Transporten mit radioaktiven Stoffen einen Strahlenspürer oder GKO beizuziehen. Sollte die Anforderung und Beiziehung eines Strahlenspürers oder Gefahrstoffkundigen Organs erforderlich sein, ist vor allem in Zusammenhang mit der voraussichtlichen Dauer der Fahrtunterbrechung (Zeitraum der Anforderung bis zum Eintreffen der Spezialisten) die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vor allem beim Transport

²⁴ Gemeint ist hier, dass reine Alphastrahler (sehr selten) mit herkömmlichen Messmethoden in vielen Fällen nicht detektiert werden können.

medizinischer radioaktiver Stoffe zur Behandlung von Patienten ist häufig ein enges Zeitfenster hinsichtlich der Verwendbarkeit des Präparates gegeben.

- Bis zum Eintreffen von Spezialkräften mit Messgeräten ist auf jeden Fall ausreichend Abstand zu den Beförderungseinheiten und Versandstücken der Klasse 7 zu halten.
- Unbeteiligte Dritte, Lenkerinnen und Lenker, Beifahrerinnen und Beifahrer und weitere EB, aber auch allenfalls anwesende Schaulustige sind auf die Einhaltung eines möglichst großen Abstandes zu den Beförderungseinheiten und Versandstücken der Klasse 7 hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf das ALARA-Prinzip (Akronym für: As Low As Reasonably achievable = so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar) hingewiesen.
- Während der gesamten Dauer einer Kontrolle der Klasse 7 ist der Einsatz folgender Messgeräte zwingend vorgeschrieben:
 - persönlich zugewiesenes Thermolumineszenzdosimeter (TLD)
 - direkt ablesbares Warn- oder Alarmdosimeter (z. B. Graetz EDW 150 oder EPD)
 - Strahlenschutzmessgerät (SSM1)
- Bei Verdacht einer Nicht- oder Falschkennzeichnung oder Bezettelung einer Beförderungseinheit oder Versandstücken der Klasse 7 ist, sofern es sich nicht nur um einen nachvollziehbaren Formalfehler handelt, in jedem Fall ein GKO anzufordern. Das GKO hat nach Anforderung unverzüglich den Vorfallort aufzusuchen und mittels Gamma-Neutronen-Handmonitor eine Detektion/Identifikation des radioaktiven Stoffes vorzunehmen und die Gefahrgutkontrollorgane zu unterstützen.
- Zu beachten sind auch spezielle Vorschriften über den Strahlenschutz²⁵.
- Jede Kontrolle der Klasse 7 ist zeitnah (unbenommen bestehender Informationspflichten) mit dem vorgesehenen Formular²⁶ an folgende Verteiler zu übermitteln:
 - BMI II/DSE/2.6 – CBRN Competence Center: bmi-ii-dse-cbrn-cc@bmi.gv.at

²⁵ vgl. CBRN-Dienstvorschrift, GZ 2024-0.267.663.

²⁶ Infobox-Verkehr ➔ Formulare: „Gefahrgut Kontrollbericht Klasse 7 ADR“.

- BMI II/BPD/7/a, Fachbereich Schwerverkehr: bmi-II-bpd-7-a-schwerverkehr@bmi.gv.at
- Der Fachbereich Schwerverkehr im Referat BMI II/BPD/7/a erstellt anhand der übermittelten „Kontrollberichte“ eine Jahresübersicht und übermittelt diese bis zum 31. Jänner (des auf die Kontrolle folgenden Kalenderjahres) an das Referat BMI II/DSE/2.6-CBRN Competence Center.

D. Kontrollbestätigungen (Ergebnisprotokoll und Checkliste)

Folgende Kontrollbestätigungen sind nach Abschluss der Kontrolle an den Lenker auszuhändigen:

Ergebnisprotokoll

Nach Überprüfung der Einhaltung der Lenk-Ruhezeit-Fahrtschreiberbestimmungen ist der Lenkerin bzw. dem Lenker ein Ergebnisprotokoll auszuhändigen.²⁷

Das Ergebnisprotokoll ist am Kontrollort im Modul SBS (Schwerverkehr-Berichtspflichten-System) der Auswertesoftware PSK II AT zu erstellen. Eine nachträgliche Erfassung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Möglichkeiten zur Aushändigung des Ergebnisprotokolls an Lenkerin bzw. Lenker:

- 1) Erstellen EP im Modul SBS (PSK II AT), Ausdruck und physische Übergabe
- 2) Erstellen EP im Modul SBS (PSK II AT) und Versand per Mail an eine der Lenkerin oder dem Lenker zuordenbare persönliche Mailadresse. Ein Versand an eine Mail des Unternehmens oder andere Personen ist nicht zulässig.
- 3) In Ausnahmefällen: Anfertigen eines handschriftlichen Ergebnisprotokolls mit dem Formularblock und Aushändigen. Anschließend nachträgliche Erfassung im Modul SBS (PSK II AT) innerhalb von maximal 3 Tagen.

²⁷ vgl. dazu § 102 Abs 1a KFG und § 102a Abs 4 KFG.

Sollte eine durchgeführte Kontrolle in eine Woche für Abgestimmte Kontrolle fallen, müssen die zu erfassenden statistischen Werte im Zuge der SBS Eintragung sofort durchgeführt werden, spätere Sammeleintragungen sind nicht vorgesehen.

Wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung eines Ergebnisprotokolls und keine Berichtspflicht bestehen, ist die Ausstellung eines Ergebnisprotokolls nicht zulässig.

Checkliste

Nach Abschluss einer Gefahrgutkontrolle ist der Lenkerin bzw. dem Lenker eine Checkliste nach Anhang I der RL (EU) 2022/1999 auszustellen. Die Checkliste ist am Kontrollort im Modul SBS (Schwerverkehr-Berichtspflichten-System) der Auswertesoftware PSK II AT zu erstellen.

Möglichkeiten zur Aushändigung der Checkliste an Lenkerin bzw. Lenker:

- 1) Erstellen CL im Modul SBS (PSK II AT), Ausdruck und physische Übergabe
- 2) In Ausnahmefällen: Anfertigen einer handschriftlichen Checkliste mit dem Formularblock und Aushändigen. Anschließend nachträgliche Erfassung im Modul SBS (PSK II AT) innerhalb von maximal 3 Tagen.

Auf der Checkliste sind die jeweils überprüften Punkte anzuführen.

Die Checkliste muss dem Lenker physisch ausgehändigt werden. Aufgrund fehlender gesetzlicher Ermächtigung ist der Versand via E-Mail nicht möglich.

E. Eintragung Positivkontrolle in das VUR/KDB

Eine Positivkontrolle liegt vor, wenn bei einer Kontrolle der Sozialvorschriften kein Verstoß gem. der Liste nach Anhang III der RL 2006/22/EG vorlag. Nach einer Positivkontrolle ist verpflichtend innerhalb von drei Tagen – der Tag der Kontrolle zählt hier dazu - bei inländischen Unternehmen eine Eintragung der Kontrolle in das VUR/KDB vorzunehmen.

Im VUR/KDB nicht auffindbare Unternehmen sind umgehend zur Abklärung an bmi-II-bpd-7-a-schwerverkehr@bmi.gv.at zu melden. Die Eintragung hat nach Antwort seitens des BMI mit einzutragendem Unternehmen vom SVKO selbstständig zu erfolgen.

4. Interventionen nach Verkehrsunfällen, Gefahrgutunfällen bzw.

Gefahrgutzwischenfällen

Um einen eventuell bestehenden kausalen Zusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall, Gefahrgutunfall bzw. Gefahrgutzwischenfall und die Nichteinhaltung der relevanten Bestimmungen für den gewerbsmäßigen Verkehr zu ermitteln, ist wie folgt vorzugehen:

A. Verkehrsunfall mit einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät oder einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgestattet ist

Bei bekannt werden von Verkehrsunfällen, an denen ein Fahrzeug beteiligt ist, welches mit einem digitalen Kontrollgerät oder einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgestattet ist, hat die zuständige LLZ oder VLZ die unverzügliche Entsendung eines SVKO zu veranlassen. Sollte im Bereich der betroffenen LPD ein SVKO nicht oder nicht zeitnah einschreiten können, ist insbesondere in Grenzbezirken mit benachbarten LPD zu klären, ob eine Entsendung aus dieser LPD rascher erfolgen kann. In einem solchen Fall gelten dann diese entsendeten SVKO der ersuchenden LPD als dienstzugeteilt.

Die SVKO arbeiten der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter bzw. den aktführenden Bediensteten unterstützend zu.

SVKO haben am Unfallort eine umfassende Schwerverkehrskontrolle durchzuführen.

Eine Intervention durch SVKO hat jedenfalls bei folgenden Verkehrsunfällen zu erfolgen:

- Bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden
- Bei einem Verkehrsunfall mit großem Sachschaden, wenn eine größere Beeinträchtigung für die Umwelt zu befürchten ist oder mediales Interesse vorliegt

Auf die Bestimmungen des Erlasses „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ GZ: 2024-0.939.550 v. 27. Dezember 2024, BMI-II/BK/1.1 wird verwiesen.

Die Unfallendlage des Schwerfahrzeuges sollte bei VDO-Kontrollgeräten, wenn nicht aus Einsatzgründen zur Gefahrenminderung notwendig, nicht verändert werden, weil sonst VDO-Sonderdaten (1/4 Sekunden) überschrieben werden könnten.

Folgende Daten sind zu sichern und im PAD-Akt anzuhängen:

- Datensatz Fahrerkarte
- Datensatz Fahrzeugeinheit
- Datensatz VDO-Sonderdaten (bei digitalen Kontrollgeräten und intelligenten Fahrtenschreibern der Marke VDO)
- Ergebnisprotokoll
- Verweise auf Strafrechts- und/oder Verwaltungsanzeigen, die im Zuge der umfassenden Schwerverkehrskontrolle festgestellt wurden.

B. Gefahrgutunfall bzw. Gefahrgutzwischenfall

Ein **Gefahrgutunfall** ist ein Verkehrsunfall, an dem ein Fahrzeug beteiligt ist, mit dem gefährliche Güter befördert werden. Dabei ist es nicht relevant, ob eine Kennzeichnung der Beförderungseinheit, der Fahrzeuge oder Container durch das ADR vorgeschrieben ist oder nicht. Auch ist es nicht relevant, ob es sich dabei um einen Unfall mit Personenschaden oder einen solchen mit bloßem Sachschaden handelt.

Ein **Gefahrgutzwischenfall** ist ein Vorfall in Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße, bei dem Gefahrgut ausgetreten ist und nicht nur am Transportbehälter anhaftet (bspw. aufgrund einer mangelhaften Ladungssicherung oder beschädigter Versandstücke durch das Be- oder Entladen).

Bei bekannt werden von Gefahrgutunfällen und/oder Gefahrgutzwischenfällen, hat die zuständige LLZ oder VLZ die unverzügliche Entsendung eines SVKO-ADR zu veranlassen. Sollte im Bereich der betroffenen LPD ein SVKO-ADR nicht oder nicht zeitnah einschreiten können, ist insbesondere in Grenzbezirken mit benachbarten LPD zu klären, ob eine Entsendung aus dieser LPD rascher erfolgen kann. In einem solchen Fall gelten dann diese entsendeten SVKO-ADR der ersuchenden LPD als dienstzugeteilt.

Die SVKO-ADR arbeiten der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter bzw. den aktführenden Bediensteten unterstützend zu.

SVKO-ADR haben am Unfallort eine umfassende Schwerverkehrskontrolle durchzuführen.

SVKO-ADR haben am Vorfalloort eine Gefahrgutkontrolle durchzuführen und

- einen Bericht darüber unverzüglich mit dem aktuellen Formular ⁽²⁷⁾ an bmi-II-bpd-7-a-schwerverkehr@bmi.gv.at zu übermitteln und
- den erstellten Bericht auch der zuständigen Polizeidienststelle für die Übernahme als Beweismittel in den PAD-Akt zu übermitteln.

Folgende **Verhaltensregeln** sind am Vorfalldort zu beachten:

Gefahr erkennen, Informationen einholen

- Eigene Wahrnehmungen (Rauch, Flammen, Gasschwaden, u.dgl.)
- Kennzeichnung von Verpackungen, UN-Nummern, Gefahrzettel
- Kennzeichnung von Fahrzeugen, Warntafel, Großzettel/Placards
- Beförderungspapiere, Frachtbrief, Unfallmerkbblätter schriftliche Weisungen, Sicherheitsdatenblätter

Absperrung durchführen, Absichern

Am Einsatzort ist ein unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und nach Rücksprache mit den behördlich Einsatzleitenden bzw. Einsatzleitenden der Feuerwehr bestmöglicher Absperrbereich einzurichten. Dabei sind vor allem die Windrichtung und ein etwaiges Gefälle zu beachten.

Menschenrettung

Menschenrettung hat unter Beachtung der Eigensicherung zu erfolgen.

Spezialkräfte anfordern

Anforderung von SVKO-ADR, Strahlenspürer und/oder GKO bei radioaktiven Stoffen.
Anforderung der Rettung bzw. der Feuerwehr und Verständigung der zuständigen Behörde, Sachverständige, u. dgl.

5. Verpflichtende Einsätze

Folgende verpflichtende Einsätze für SVKO bestehen:

Schwerverkehrskontrollen mit Prüfbzug

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des BMI „Schwerverkehrskontrollen mit Prüfbzug“ vom 08.06.2018, GZ: BMI-EE2040/0032-II/12/a/2018 und auf den Erlass des BMK „Erlass - Auslegung von § 58a KFG und § 10a PBStV, Technische Unterwegskontrolle, Kontrolle der Ladungssicherung“ vom 28.09.2023, GZ: 2023-0.697.942, verwiesen.

Abgestimmte Kontrollen

Nach finaler Abstimmung zwischen dem BMIMI und dem BMI werden für jedes Kalenderjahr sechs abgestimmte Kontrolltermine durch das BMI den LPD bekannt gegeben. Die weiteren Veranlassungen haben die LPD zu treffen.

Eingesetzte SVKO und SVKO-ADR haben die Ergebnisse ihrer eigenen durchgeführten abgestimmten Kontrollen selbstständig im Modul SBS (PSK II AT) zu erfassen.

6. Anwenderapplikationen

Folgende Anwenderapplikationen stehen den SVKO zur Verfügung:

Auswertesoftware zur Analyse der Lenk- und Ruhezeiten

Seit dem 01.01.2024 steht die Auswertesoftware PKS II AT für die Kontrolle der Sozialvorschriften zur Verfügung.

SBS (Schwerverkehr-Berichtspflichten-System)

In diesem Modul der Software PSK II AT erfolgt ab 01.01.2026 die bundesweite Erfassung aller den Schwerverkehr betreffenden Kontrollen der Bundespolizei, die einer gesetzlich normierten Berichtspflicht oder Bestätigungspflicht unterliegen.

Die von der Bundespolizei verarbeiteten Daten können, wenn unmittelbar nach einer aTUK eine gTUK folgt, an die Prüforgane (Sachverständige gem. KFG und PBStV) auf elektronischen Weg übergeben werden.

Die gesetzlich festgelegten Berichterstattungen an das BMIMI und die Kommission erfolgt im Wege des BMI.

Daten (dabei handelt es sich um keine personenbezogenen Daten) werden drei Jahre in der Datenbank zum SBS gespeichert.

CEMT-Applikationen

Im Auftrag der obersten Kraftfahrbehörde – HIER: BMIMI- ST4 zuständig für Bewilligungen nach dem Güterbeförderungsgesetz - nutzen die Kontrollorgane im Rahmen der Mitwirkung an der Vollziehung des Güterbeförderungsgesetzes für die Bezirksverwaltungsbehörden die von der OECD betriebene CEMT-Plattform sowie die CEMT-Mobilapplikation zur Einsichtnahme und Prüfung der elektronischen Genehmigungs- und Fahrteninformationsdokumente. Die Nutzung dieser Anwenderapplikationen ist gemäß dem CEMT-DigiG verpflichtender Bestandteil der Kontrollpraxis und ersetzt die bisherige papiergebundene Dokumentation.

EASY-ADR

Die Applikation EASY-ADR dient zur Kontrolle der Gefahrguttransportvorschriften. Die Applikation EASY-ADR in der jeweils gültigen Version befindet sich auf allen SVKE und kann auch ohne Internetverbindung für Kontrolltätigkeiten verwendet werden.

Die Applikation EASY-ADR enthält keine vom BMIMI anerkannte konsolidierte Fassung des ADR in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei Anzeigenerstattungen und/oder Unterbrechungen der Beförderung ist auf jeden Fall ein Abgleich mit einer seitens des BMIMI zugelassenen konsolidierten Fassung des ADR i.d.g.F. vorzunehmen.

GISA-Gewerbeinformationsservice Austria

Das GISA-Gewerbeinformationsservice Austria kann zur Unternehmenssuche verwendet werden, um bspw. die richtige Eintragung für Positivkontrollen ins VUR/KDB zu ermöglichen.

Sondertransporte-Abfragen für Exekutive

In dieser Applikation ist die Abfrage von Bescheiden für Sondertransporte (SOTRA) möglich.

Verkehrsunternehmensregister/Kontrolldatenbank

In dieser Applikation ist die verpflichtende Eintragung von Positivkontrollen vorzunehmen. Siehe dazu auch Kapitel 4, Abschnitt E.

Ausnahmegenehmigung vom Wochenendfahrverbot (WFV)

In dieser Applikation ist die Abfrage von Bescheiden betreffend Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot²⁸ möglich.

Zentrale Begutachtungsdatenbank

Aus der zentralen Begutachtungsdatenbank können erstellte Gutachten²⁹ abgerufen werden.

Zentrales Kontrollkartenregister

In dieser Applikation besteht die Möglichkeit zur Abfrage von Kontrollgerätekarten (Fahrerkarten, Kontrollkarten, etc.).

7. Kontrollequipment

Den LPD steht folgendes Schwerverkehrskontrollequipment zur Verfügung:

mBaks:

Lenovo ThinkPad L13 Yoga G4 AMD.

Der nachfolgende bei den LPD angeführte Schwerverkehrskontrollequipment Stand wird auf Grund der BMI-Erhebung als Mindeststand festgelegt:

- 23 SVKE im Bereich der LPD Burgenland
- 29 SVKE im Bereich der LPD Kärnten
- 61 SVKE im Bereich der LPD Niederösterreich

²⁸ vgl. dazu § 42 StVO.

²⁹ Gutachten i. S. d. §§ 57a, 58 und 58a KFG.

-41 SVKE im Bereich der LPD Oberösterreich

-19 SVKE im Bereich der LPD Salzburg

-42 SVKE im Bereich der LPD Steiermark

-33 SVKE im Bereich der LPD Tirol

-16 SVKE im Bereich der LPD Vorarlberg

-12 SVKE im Bereich der LPD Wien

Jede geplante Änderung ist mit dem BMI Kontaktadresse: bmi-II-bpd-7-a-

schwerverkehr@bmi.gv.at abzustimmen (Kostenträger: LPD / zugewiesene Kreditmittel).

Equipment zum Auslesen von Fahrerkarten und Fahrtenschreibern

DLK Pro Downloadkey S (DTCO 4.0 ready) des Unternehmens VDO/Continental Automotive Trading Österreich GmbH. Die Aufteilung erfolgt analog der Aufteilung der SVKE.

Kontrollkarten

Um die Sozialvorschriften und Fahrgeschwindigkeiten kontrollieren zu können, sind bei digitalen Fahrtenschreibern Kontrollkarten (KK) erforderlich. Die KK ist der Schlüssel für die Sichtbarmachung der auf den Fahrerkarten bzw. im Fahrtenschreiber abgespeicherten Daten.

Der nachfolgende bei den LPD angeführte KK-Stand wird als Mindeststand festgelegt:

-25 KK im Bereich der LPD Burgenland

-31 KK im Bereich der LPD Kärnten

-65 KK im Bereich der LPD Niederösterreich

-43 KK im Bereich der LPD Oberösterreich

-21 KK im Bereich der LPD Salzburg

-45 KK im Bereich der LPD Steiermark

-35 KK im Bereich der LPD Tirol

-18 KK im Bereich der LPD Vorarlberg

-17 KK im Bereich der LPD Wien

Unabhängig vom Mindeststand ist jeder KK-Verlust oder KK-Diebstahl, KK-Defekt, KK-Neuankauf und KK-Austausch wegen Zeitablauf dem BMI mitzuteilen bzw. mit dem BMI – Kontaktadresse: bmi-II-bpd-7-a-schwerverkehr@bmi.gv.at – abzustimmen (Kostenträger: LPD / zugewiesene Kreditmittel).

DSRC

RP Funkfrequenzgerät des Unternehmens KIENZLE Automotive GmbH.

OBD

On Board Diagnostic / Diagnosewerkzeug für technische Unterwegskontrolle (OBD Hardware Dongle inkl. Auslesesoftware + Verlängerungskabel) des Unternehmens TachoEASY GmbH

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der Verwendung von SVKE, sind von den Dienststellen der zugewiesenen SVKE entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

8. Schwerverkehrskontrollorgane/Gefahrgutkontrollorgane

Da die Sonderverwendung als SVKO und SVKO-ADR zeitintensive Kontrolltätigkeit und permanente Fortbildung erfordert, sind grundsätzlich nur folgende zusätzliche Sonderverwendungen gleichzeitig zulässig:

- Strahlenspürer
- GKO
- UKO

- § 5 Abs. 9a StVO - besonders geschultes Organ
- SKO

Um effiziente und professionelle Schwerverkehrskontrollen zu gewährleisten, ist für SVKO und SVKO-ADR genügend Zeit für Schwerverkehrskontrollen und deren Aufarbeitung einzuplanen. Nur durch die dadurch gewonnene praktische Erfahrung sind effiziente und professionelle Schwerverkehrskontrollen möglich.

A. Schulungsumfang und -inhalt des Grundkurses

Der **Anhang I** zum vorliegenden Schwerverkehr-Grundsatzterlass regelt die Ausbildungsinhalte der SVKO-Grundausbildung.

Der **Anhang II** zum vorliegenden Schwerverkehr-Grundsatzterlass regelt die Ausbildungsinhalte der SVKO-ADR-Grundausbildung.

B. Fortbildungen

Fortbildungen für SVKO und SVKO-ADR werden nach Bedarf (größere gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf Kontrolltätigkeit, Hard- und Softwarewechsel, u.dgl.) grundsätzlich durch das BMI zentral hinsichtlich Inhaltes und Dauer abgehalten.

Die Durchführung von bundesländerspezifischen Weiterbildungen (SVKO-Workshops o.ä.) obliegt in Eigenverantwortung dem Leiter der Landesverkehrsabteilung, welcher sich dazu der Fachbereichsleiter 2.3 bzw. 2.4 bedient. Geplante bundesländerspezifische Weiterbildungen sind hinsichtlich Inhaltes und Dauer vor der Durchführung an das bmi-II-bpd-7-a-schwerverkehr@bmi.gv.at zwecks Abklärung zu melden, ob ähnliche Ausbildungen bereits in anderen Landespolizeidirektionen stattgefunden haben oder geplant sind und diesbezüglich ein Erfahrungsaustausch anzustreben wäre.

9. Gefahrgutlenkerausbildung für Bedienstete, die eine Ausbildung für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen

Bei der Gefahrgutlenkerausbildung für Bedienstete, die eine solche Ausbildung für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten benötigen, existieren zwei Ausbildungsvarianten:

- Erstmalige Ausbildung oder erforderliche Neuausbildung wegen Ablaufs der letzten Bescheinigung ohne Verlängerung
- Fortbildung zur Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraum der erteilten Berechtigung, grundsätzlich im letzten Jahr vor dem Ablauf (Ausnahmen möglich)

Die Dauer der Erstausbildung bzw. der Fortbildungsschulung richtet sich nach dem erforderlichen Ausbildungsumfang und wird individuell festgesetzt.

Die relevanten Rechtsvorschriften zur BMI internen Gefahrgutlenkerausbildung sind in den Bestimmungen des § 14 GGBG sowie der GGBV angeführt. Unter anderem ist dabei im § 17 Abs 1 der GGBV festgehalten, dass für die BMI interne Gefahrgutlenkerausbildung für Aktivpersonal keine Anerkennung durch den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmann erforderlich ist.

Die Durchführung der Gefahrgutlenkerausbildung erfolgt durch das Referat BMI II/BPD/7/a.

Kostenträger der Gebühren für die Gefahrgutlenkerausweise gemäß GGBV

- BMI Bedienstete: BMI
- LPD Bedienstete: zuständige LPD

10. Zuständigkeiten

A. Zuständigkeiten des BMI II/BPD/7/a-Fachbereich Schwerverkehr

Für das BMI II/BPD/7a-Fachbereich Schwerverkehr ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Durchführung von SVKO Grundausbildungen
- Durchführung von SVKO-ADR Grundausbildungen
- Durchführung von SVKO Fortbildungen, sofern rechtliche oder technische Erneuerungen oder sonstige Anlässe dies erfordern
- Durchführung von SVKO-ADR Fortbildungen, sofern rechtliche oder technische Erneuerungen oder sonstige Anlässe dies erfordern
- Durchführung einer ADR-Lenker Ausbildung (Grund- und Fortbildung) für Bedienstete des BMI bei entsprechendem Bedarf
- Erstellung von Schulungsunterlagen und Fallbeispielen
- Betreuung einer Informationsplattform für SVKO und SVKO-ADR
- Beantwortung bundesweit relevanter Anfragen zu Schwerverkehrskontrollen
- Durchführung von Soft- und Hardwaretests
- Teilnahme an Veranstaltungen zur eigenen Aus-, Fort- und Weiterbildung im In- und Ausland
- Servicierung der LVA in der Beschaffung und Administrierung des Kontrollequipments

Berichtspflichten

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen ergeben sich für das BMI II/BPD/7/a-Fachbereich Schwerverkehr folgende wiederkehrende Berichtspflichten:

- Bericht an das BMIMI über die **durchgeführten anfänglichen technischen Unterwegskontrollen**, über **durchgeführte zwischen den Mitgliedstaaten**

untereinander abgestimmte technische Unterwegskontrollen i. S. d. Art 19 der RL 2014/47/EU und **über die für die Berichterstattung gem. Art 20 der RL 2014/47/EU benötigten Daten**³⁰. Dieser ist zumindest halbjährlich und in anonymisierter Form zu übermitteln.

- Bericht an das BMIMI über die **durchgeführten Gewichtskontrollen**.³¹ Dieser ist zumindest vierteljährlich und in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Der Inhalt des Berichts ergibt sich aus § 101 Abs 7a KFG.
- Bericht an das BMIMI über die **durchgeführten Straßenkontrollen** und über die für die Berichterstattung gem. Art 17 der VO (EG) Nr. 561/2006 zu erfassenden Daten.³² Dieser ist zumindest vierteljährlich und in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Der Inhalt des Berichts ergibt sich aus § 102 Abs 11c KFG.
- Bericht an die Europäische Kommission, an das BMIMI und an alle Landeshauptleute über die **Anwendung der RL (EU) 2022/1999** nach dem Muster in deren Anhang III.³³ Dieser ist für jedes Kalenderjahr spätestens neun Monate nach dessen Ablauf zu erstellen. Der Inhalt des Berichts ergibt sich aus § 22 Abs 2 GGBG.
- Bericht an das BMLUK über die Anzahl der **kontrollierten Abfalltransporte**.³⁴ Dieser ist jährlich innerhalb von einem Monat nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres im Sinne des Anhanges IX der EG-Verbringungsverordnung zu übermitteln. Der Inhalt des Berichts ergibt sich aus § 82 Abs 6 AWG.
- Bericht an das BMASGPK und alle Landeshauptleute über die **durchgeführten Kontrollen nach dem TTG**.³⁵ Dieser ist jährlich und bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln. Der Inhalt des Berichts ergibt sich aus § 7 TTG.

³⁰ § 58a Abs 4 KFG.

³¹ § 101 Abs 7a KFG.

³² § 102 Abs 11c KFG.

³³ § 22 Abs 1 GGBG.

³⁴ § 82 Abs 6 AWG.

³⁵ vgl. dazu § 7 TTG.

Die für die Berichtspflichten notwendigen Daten werden aus der Datenbank zum Modul SBS (PSK II AT) entnommen.

B. Zuständigkeiten der Landespolizeidirektionen

Personalstände

Zur Gewährleistung flächendeckender und effektiver Schwerverkehrskontrollen im Bereich der neun Landespolizeidirektionen werden folgende Personalstände an SVKO und SVKO-ADR als grundsätzlich einzuhaltende Richtwerte vorgegeben:

- 60 SVKO im Bereich der LPD Burgenland
- 91 SVKO im Bereich der LPD Kärnten
- 230 SVKO im Bereich der LPD Niederösterreich
- 130 SVKO im Bereich der LPD Oberösterreich
- 58 SVKO im Bereich der LPD Salzburg
- 140 SVKO im Bereich der LPD Steiermark
- 150 SVKO im Bereich der LPD Tirol
- 50 SVKO im Bereich der LPD Vorarlberg
- 40 SVKO im Bereich der LPD Wien

Die Personalstände müssen jedenfalls so hoch sein, dass die vorgesehene Kontrolltätigkeit gewährleistet werden kann. **Die Landespolizeidirektionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das aus- und fortgebildete Personal für die vorgesehenen Kontrolltätigkeiten im Sinne dieses Erlasses auch tatsächlich herangezogen wird.** Die Koordinierung und Steuerung sowohl den Einsatz als auch die Grundauss- und Fortbildungen betreffend kommt dabei dem Leiter der Landesverkehrsabteilung zu.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für SVKE:

Der Leiter der Landesverkehrsabteilung hat dem BMI II/BPD/7/a-Fachbereich Schwerverkehr bis zu 4 Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zu nennen, welche hinsichtlich Kontrollequipment über eine hohe Fachkompetenz und fundiertes Wissen im Bereich Güterverkehr verfügen und die Ausbildung zum § 58a KFG Prüfer nachweisen können.

Den Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren kommen folgende Aufgaben zu:

- Unterstützung des BMI bei der Administrierung und Beschaffung des Kontrollequipments
- Mit dem BMI abgestimmte Fortbildungen der SVKO im eigenen Bereich durch die Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren
- Unterstützung der SVKO bei Fragen zum Kontrollequipment im Betrieb.
- Weiterleitung von SVKO-Anfragen zu Auswertungen (interessante Fälle, Grafikprobleme, Rechenprobleme, u. dgl.) an das BMI für weitere Veranlassungen

Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren für Tiertransportkontrollen:

Der Leiter der Landesverkehrsabteilung hat dem BMI II/BPD/7/a-Fachbereich Schwerverkehr 2 Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zu nennen, welche hinsichtlich der Kontrollen von Tiertransporten über eine hohe Fachkompetenz und fundiertes Wissen und über die entsprechende Ausbildung verfügen.

Den Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren kommen folgende Aufgaben zu:

- Mit dem BMI abgestimmte Fortbildungen der Kontrollorgane im eigenen Bereich durch die Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren
- Unterstützung der SVKO bei Fragen zu Tiertransportkontrollen.
- Weiterleitung von SVKO-Anfragen zu diesem Themenbereich

11. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Grundsaterlass Schwerverkehrskontrollen vom 15.04.2025, GZ: 2025-0.264.670, außer Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung.

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.

Dieser Erlass wird nach dem IFG proaktiv veröffentlicht.

Dieser Erlass ist den hiervon betroffenen Vollzugsorganen zur Kenntnis zu bringen.

Abkürzungsverzeichnis:

ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl Nr. 522/1973, i.d.g.F.
ADR Klasse 7	Radioaktive Stoffe, für die bei der Beförderung auf der Straße die Bestimmungen des ADR / GGBG anwendbar sind
AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, BGBl Nr. 518/1975, i.d.g.F.
ANV	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle, BGBl II Nr. 341/2012, i.d.g.F.
aTUK	anfängliche technische Unterwegskontrolle
AWG	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBl I Nr. 102/2002, i.d.g.F.

BMI	Bundesministerium für Inneres
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BREXIT Handelsabkommen	Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149, 30.4.2021, S 10–2539
CEMT	Conférence Européenne des Ministres des Transports (Europäische Verkehrsministerkonferenz)
CL	Checkliste gem. Anhang I der RL (EU) 2022/1999
Digitales Kontrollgerät	Kontrollgerät, dass seit 2006 in allen in der EU und seit 2010 im AETR-Raum zugelassenen Neufahrzeugen eingebaut werden muss
DSRC	dedicated short range communication. Früherkennung von möglicher Manipulation oder möglichem Missbrauch per Fernkommunikation bei intelligenten Fahrtenschreibern.
EASY-ADR	Software zur Durchführung von Gefahrgutkontrollen und Anlegen von Stofflisten für VStV-ADR-Anzeigen

EB	Exekutivbedienstete(r)
ECMT	Elektronische CEMT-Abfrage ab 01.01.2026, dabei handelt es sich um eine Webplattform außerhalb der BMI-Applikationen.
EP	Ergebnisprotokoll
Fahrerkarte	Kontrollgerätekarte, auf der Fahrer ihre Arbeitszeiten aufzeichnen
GelverkG	Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, BGBl Nr. 112/1996, i.d.g.F.
GGBG	Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl I Nr. 145/1998, i.d.g.F.
GGBV	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl II Nr. 303/1999, i.d.g.F.
GGBV-GM	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Beförderung geringer Mengen gefährlicher Güter auf der Straße, BGBl II Nr. 203/2019, i.d.g.F.
GGBV-lof	Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Beförderung gefährlicher Güter mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, BGBl II Nr. 337/2020, i.d.g.F.

GKO	Gefahrstoffkundiges Organ
GNSS	Global-Navigation-Satellite-System (GALILEO und GPS)
gTUK	gründlichere technische Unterwegskontrolle
GütbefG	Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, BGBl Nr. 593/1995, i.d.g.F.
Handels- und Kooperationsabkommen EU – UK	Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, ABl. L 149, 30.4.2021, S 10–2539
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Intelligenter Fahrten-schreiber	Fahrtenschreiber, der seit 15.06.2019 bei allen in der EU zugelassenen Neufahrzeugen gem. VO (EU) Nr. 165/2014 eingebaut werden muss (bis 20.08.2023 in der Generation 1 und ab 21.08.2023 in der Generation 2 mit automatischer GNSS-Aufzeichnung der Grenzübertritte.)
iVm	in Verbindung mit
KITAS	Kienzle-Tachograf-Sensor
KFG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen, BGBl Nr. 267/1967, i.d.g.F.
KfllG	Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, BGBl I Nr. 203/1999, i.d.g.F.

KKV	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die während der Kabotage mitzuführenden Kontrollblätter, BGBl II Nr. 132/2007, i.d.g.F.
Kombifreistellungs-VO	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befreiung des grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehrs von Bewilligungen, BGBl II Nr. 399/1997, i.d.g.F.
Kontrollkarte	Kontrollgerätekarte, die zum Freischalten der Kontrollgeräte oder intelligenten Fahrtenschreiber für Polizeikontrollen dient
LPD	Landespolizeidirektion
LRF	Lenk-Ruhezeit-Fahrtsschreiberkontrolle
mBaks	mobiles Büroautomations- und Kommunikationssystem
PAD	Protokollieren-Anzeigen-Daten, Webanwendung für die Anzeigenerstattung und Dokumentation polizeilichen Handelns
PBStV	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtsschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden, BGBl II Nr. 78/1998, i.d.g.F.
RL 2003/109/EG	Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16

	vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1
RL 2006/22/EG	Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S 35, i.d.g.F.
RL 2008/68/EG	Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, ABl. L 260 vom 30.9.2008, S 13–59, i.d.g.F.
RL 2014/47/EU	Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 127 vom 29.4.2014, S 134–218, i.d.g.F.
RL (EU) 2022/1999	Richtlinie (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. L 274 vom 24.10.2022, S 1–13, i.d.g.F.
RLV	Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, BGBl Nr. 266/1993, i.d.g.F.

SKO	Sprengstoffsachkundiges Organ
StVO	Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden, BGBl Nr. 159/1960, i.d.g.F.
SVKE	Schwerverkehrskontrollequipment
SVKO	Schwerverkehrskontrollorgan
SVKO-ADR	Schwerverkehrskontrollorgan-ADR, Gefahrgutkontrollorgan
TTG	Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, BGBl I Nr. 54/2007, i.d.g.F.
Tunnel-VO	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl II Nr. 395/2001, i.d.g.F.
VO (EG) Nr. 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl. L 3 vom 5.1.2005, S 1–44, i.d.g.F.
VO (EG) Nr. 561/2006	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 102 vom 11.4.2006, S 1, i.d.g.F.

VO (EG) Nr. 1013/2006	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S 1–98, i.d.g.F.
VO (EG) Nr. 1072/2009	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, Abl. L 300, 14.11.2009, S 72–87, i.d.g.F.
VO (EU) Nr. 165/2014	Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 060 vom 28.2.2014, S 1, i.d.g.F.
u. a.	und andere
u.dgl.	und der gleichen
UE	Unterrichtseinheit
UKO	Umweltkundiges Organ
VStV	Verwaltungsstrafverfahren, Applikation in PAD zur Erstattung von Verwaltungsstrafanzeigen durch die Polizei
VStV-ADR	Verwaltungsstrafverfahren-ADR, Applikation in PAD zur Erstattung von Gefahrgutanzeigen durch SVKO-ADR (spezielle Freigabe erforderlich)

VUR/KDB	Verkehrsunternehmensregister/Kontrolldatenbank
---------	--